

Geschäftsordnung des Ortsjugendringes Ratzeburg e.V.

§ 1 **Geschäftsjahr**

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 **Vorstand**

- 1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
- 2) Er plant die Aktionen des Ortsjugendringes (OJR).
- 3) Er beschliesst über Geldbewegungen, die in ihrer Gesamtheit 50,00 EUR überschreiten.
- 4) Er verteilt die Jugendpflegemittel der Stadt Ratzeburg anhand des Verteilungsschlüssels.

§ 3 **Aufgabenverteilung**

- 1) Die Vorstandsmitglieder sind in der Satzung des OJR bestimmt.
 - 2) Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden, soweit nichts anderes bestimmt wird, wie folgt aufgeteilt:
 - a) Vorsitzender
 - Vertretung des OJR in der Öffentlichkeit, gegenüber Behörden, Vereinen und Verbänden
 - Leitung der Versammlungen und Vorstandssitzungen
 - Koordinierung der Aufgaben der weiteren Vorstandsmitglieder
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - Vertretung des Vorsitzenden in allen Aufgaben.
 - c) Kassenwart
 - Führen des Kontos des OJR
 - Führen des Kassenbuches
 - Verwaltung der Handkasse
 - Führen des Inventarverzeichnisses
 - Bericht über die Kassenführung in der Jahreshauptversammlung
 - d) Schriftführer/Pressewart
 - Protokollieren der Versammlungen und Sitzungen
 - Erstellen von Presseartikeln
 - e) Gerätewart
 - Ausleihen der Spiele und Grossgeräte
 - Führen des Verleihbuches
 - Instandhaltung der Geräte
 - f) Beisitzer
 - Koordinierung der Aktion Ferienpass mit dem Kreisjugendring, der Stadtjugendpflege und weiteren Organisationen
 - Unterstützung des Vorstandes
 - Beschlussfassung
 - g) Stadtjugendpfleger
 - Beraten des Vorstandes/der Versammlungen
 - 3) sonstige Mitglieder
 - a) Kassenprüfer
 - Prüfen der Kasse und des Kontos des OJR nach Beendigung des Geschäftsjahres
 - Bericht über die Prüfung auf der Jahreshauptversammlung
-

§ 4 **Fahrtenleiter**

- 1) Fahrtenleiter planen und organisieren ihre Massnahmen selbständig.
- 2) Soweit sich aus der Organisation eine übergreifende Koordinierung von Aufgaben ergibt, können diese an den Vorstand abgegeben oder von diesem an sich gezogen werden.

§ 5 **Vollmacht**

- 1) In allgemeinen Angelegenheiten hat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter Zeichnungsrecht.
- 2) In Kassenangelegenheiten zeichnen Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Kassenwart je zu zweit gemeinsam.

§ 6 **Vollversammlung**

- 1) Die Beschlussfassung in der Vollversammlung erfolgt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit.
- 2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3) Bei Wahlen muss bei Stimmgleichheit erneut abgestimmt werden.
- 4) Bei erneuter Stimmgleichheit im 2. Wahlgang entscheidet der Vorsitzende.
- 5) Auf Wunsch eines Vertreters ist geheim abzustimmen.

§ 7 **Eigentum**

- 1) Sämtliche Geschäftsunterlagen und Schriftstücke lagern in der Geschäftsstelle.
- 2) Die Brettspiele und Grossspielgeräte sowie Werkzeuge sind zentral in den dafür vorgesehenen Räumen untergebracht.
- 3) Ausnahmen von dieser Regelung können mit Zustimmung des Vorstandes zugelassen werden.

§ 8 **Schlussbestimmungen**

- 1) Die Personenbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten sowohl für Frauen als auch für Männer gleichermaßen.
- 2) Die bisherige Geschäftsordnung wird hiermit aufgehoben.
- 3) Diese Geschäftsordnung tritt am 01.04.1999 in Kraft.

Ratzeburg, den 26.03.1999
